



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/040/8030/2023
A. B.

Wien, am 4. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Schmid über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch Rechtsanwalt in Wien, C.-gasse, vom 06.05.2024 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Sicherheits- u. Verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten, SVA Referat 3 - Vereins-, Versammlg-, Medienrechtsangel., vom 12.04.2024, Zl. ..., mit welchem die am 08.10.2023 angezeigte Versammlung für den 11.10.2023 zum Thema "Mahnwache in Solidarität mit Palästina" nach dem Versammlungsgesetz iVm der Europäischen Menschenrechtskonvention untersagt wurde, nach durchgeführter Verhandlung am 28.10.2023 zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Absatz 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit E-Mail vom Sonntag, 8.10.2023, 08.41 Uhr (Blatt 2 des Behördenaktes) und dem Betreff „Anmeldung Mahnwache“ übermittelte die nunmehrige Beschwerdeführerin (kurz BF oder auch Anzeigerin) eine Anzeige nach dem Versammlungsgesetz (Blatt 1 des Behördenaktes) für eine Versammlung am Mittwoch, 11.10.2023, 19.00 – 22.00 Uhr in 1010 Wien, Stephansplatz, zum Thema „Mahnwache in Solidarität mit Palästina“. Als Hilfsmittel sind angeführt: Plakate, Musik, Mikrofon und Palästina-Fahnen. Es werden 200 Personen erwartet. Die E-Mail langte am 8.10.2023 bei der Landespolizeidirektion als Versammlungsbehörde ein.

Soweit aus dem Akt der Versammlungsbehörde ersichtlich (auf den einzelnen Dokumenten der Seiten 4 bis 14, 16 und 17 finden sich keine Eingangsstempel und ist

auch sonst nicht ersichtlich, wie diese in den Akt gekommen sind), wurde die Landespolizeidirektion Wien, Büro für Öffentlichkeitsarbeit, am 11.10.2023 von Medienvertretern mit einem „Plakat“ konfrontiert, welches als Einladung zur angezeigten Demonstration in den digitalen Medien kursiert und in der letzten Zeile die Parole „Free Palestine From The River To The Sea“ enthält. Einer der Medienvertreter fragt dazu: „Liebe @LPW Wien: Wenn jemand auf seinem Plakat zur Demo-Einladung zur Auslöschung eines ganzen Staates (siehe ganz unten) auffordert – ist diese Versammlung dann weiterhin nicht zu untersagen?“ (Blatt 16 des Behördenaktes). Eine weitere Anfrage an die Pressestelle lautet: „Wird die Versammlung aufgelöst, wenn sie sich so verhält wie die in Sydney? Oder wird „from the river to the sea“ (Code für Auslöschung Israels) gechillt geprüft werden?“ (Blatt 17 des Behördenaktes).

Dieses „Plakat“ (Blatt 14 des Behördenaktes) fand und findet sich auch auf der digitalen Plattform „Palästina Solidarität Österreich“. Auf dieser Plattform findet sich auch der nachstehende Text (vgl. <https://www.palaestinasolidaritaet.at/2023-10-10-4847/>)

„Mahnwache 11. Oktober 2023

10. Oktober 2023

Ankündigung

Wenn, wie in der Aktion am 7. Oktober die Palästinenser:innen sich wehren, Widerstand leisten und die Absperrungen des Freiluftgefängnislandes Gaza durchbrechen, in die sie der Kolonial- und Apartheidstaat Israel gesperrt hat, dann wird in den Medien Bestürzung geheuchelt und von Terrorismus gegen Zivilisten gesprochen. Die österreichische Regierung hisst die israelische Flagge und Politik und Medien verantworten die vorhersehbare Rache und das israelische Blutbad in Gaza mit.

Palästinenser:innen leben mit Besatzung, Kolonialismus und Apartheid, mit faschistischen Siedler:innen und der Armee, die an deren Seite steht, sie mit täglicher Unterdrückung konfrontiert. Sie leben mit dieser Besatzungsrealität und sie sterben mit dieser Besatzungsrealität. Beinahe täglich werden Palästinenser:innen durch die israelische Besatzer ermordet, und die Welt schweigt. Ohne die jüngsten Ereignisse mizurechnen, wo weitere hunderte Kinder, Frauen und Männer im Gazastreifen getötet werden, sind im Jahr 2023 bereits über 270 Palästinenser:innen ermordet worden.

Wir lassen nicht zu, dass diesen Palästinenser:innen das Recht auf Widerstand genommen wird, wir lassen es nicht zu, dass sie vergessen werden. Wir rufen zu einer Mahnwache am Mittwoch, den 11. Oktober um 19 Uhr am Stephansplatz auf, um der vielen palästinensischen Opfer des israelischen Apartheidstaates zu gedenken und sie zu würdigen.

Freiheit für Palästina“

Die Versammlungsbehörde wurde am 11.10.2023 auf diese Ankündigung aufmerksam und kontaktierte das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (kurz LVT).

Laut Aktenvermerk vom 11.10.2023 nahm das LVT mit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (kurz DSN) bezüglich des in den digitalen Medien kursierenden Demo-Aufrufes und des darauf angeführten Slogans „Free Palestine from the river to the sea“ Kontakt auf und erhielt die telefonische Auskunft, „dass laut Ansicht der DSN der Slogan im Kontext mit dem aktuellen Terrorangriff der Hamas auf Israel als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel zu verstehen ist.“ (siehe Blatt 21 des Behördenaktes).

Dieser Aktenvermerk wurde der Versammlungsbehörde am 11.10.2023, um 15.35 Uhr, per E-Mail übermittelt.

Mit der Anzeigerin wurde am 11.10.2023 nachmittags telefonisch Kontakt aufgenommen und wurde sie zur Ankündigung befragt. Laut Aktenvermerk (Blatt 19 des Behördenaktes) bestätigte die Anzeigerin die Verwendung des „Plakates“ auf der Facebook-Gruppe Palästina Solidarität und auf Instagram.

Mit E-Mail vom 11.10.2023, 16:04 Uhr, wurde der Anzeigerin die Untersagung der Versammlung mittels Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG eröffnet.

Am 11.10.2023 fand eine Versammlung am Stephansplatz mit rund 500 Teilnehmern statt, bei der auch die Parole „From the river to the sea, palestine will be free“ skandiert wurde (siehe Bericht des LVT vom 11.10.2023, Blatt 23ff des Behördenaktes).

Mit E-Mail vom 13.10.2023 ersuchte die Versammlungsbehörde die DSN um eine ausführliche Einschätzung bzw. Beurteilung des Spruches „From the river to the sea, palestine will be free“, „insbesondere, ob dieser Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel verstanden werden kann“.

Im Schreiben vom 16.10.2023 beantwortet die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst die Anfrage der LPD Wien zusammengefasst wie folgt (Blatt 33 ff, auszugsweise):

„Der Spruch `From the river to the sea, Palestine will be free` wird allgemein und im internationalen Kontext derart verstanden, dass Israel kein Recht habe, auf dem Land zwischen Jordan und Mittelmeer zu existieren. Dieser Spruch wird regelmäßig im Zuge von Hamas-Zusammenkünften in Gaza, sowie weltweit von hochrangigen Hamas-Funktionären, aber auch im Iran verwendet. Im Kontext zum Terrorangriff der Hamas auf den Staat Israel, ist der Spruch der Einschätzung der DSN zufolge als Code / verklausulierte Botschaft zu verstehen, der / die zur Beseitigung des Staates Israel aufruft. Anzumerken ist, dass die Hamas europaweit als Terrororganisation eingestuft ist, die in ihrem kriegerischen Vorgehen gegen jegliche Menschenrechte verstößt und das Ziel verfolgt, Israel gewaltsam auszulöschen.“

Die DSN kommt in diesem Zusammenhang zur folgenden rechtlichen Einschätzung:

„Eine Versammlung unter Verwendung des Slogans `From the river to the sea, Palestine will be free` verstößt gegen die demokratischen Grundwerte der Republik Österreich, da mit einem Slogan einer Terrororganisation (Hamas) zu Hass gegen eine Bevölkerungsgruppe und der Auslöschung eines Landes aufgerufen wird.

Eine Versammlung unter Verwendung des Slogans `From the river to the sea, Palestine will be free` verstößt gegen strafgesetzliche Bestimmungen, da mit Verhetzung (§ 283 StGB) und Verstöße gegen andere Strafgesetze (etwas § 282a StGB) zu rechnen ist, indem der terroristische Angriff der Terrororganisation Hamas auf Israel bejubelt und gutgeheißen wird.

Eine Versammlung unter Verwendung des Slogans `From the river to the sea, Palestine will be free` gefährdet die öffentliche Sicherheit, da diese als Gegenkundgebungen zu pro-israelischen Versammlungen angemeldet und beworben werden, sodass mit gewaltsamen Zusammenstößen zu rechnen ist. Aufgrund des Gesamtkontextes ist dabei mit Gewaltbereitschaft der Teilnehmer:innen und hohem Aggressionspotential zu rechnen.“

Die Vorstellung der nunmehrigen BF vom 18.10.2023 langte am 19.10.2023 bei der Behörde ein. Die Vorstellung ist fristgerecht.

Die Versammlungsbehörde leitete das ordentliche Verfahren ein und stellte am 24.10.2023 die Anfrage an die Dokumentationsstelle Politischer Islam, welche

Bedeutung dem Slogan „From the river to the sea, Palestine will be free“ zukomme und ob dieser als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel verstanden werden kann.

Nach der wissenschaftlichen Einschätzung des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) im Schreiben vom 25.10.2023 an die LPD Wien (siehe Blatt 50 und 51 des Behördenaktes), gilt es „bei der Verwendung dieses Slogans drei Typen zu differenzieren:

- a. Eine „Vernichtungsphantasie“ im Sinne einer Vertreibung „der Juden ins Meer“;
- b. Ein „islamistisches“ Szenario von Juden (und Christen) als minderberechtigte „Schutzbefohlene“ im Rahmen eines islamischen/islamistischen Staatswesens;
- c. Ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen in einem mehr oder weniger säkularen Staatswesen unter arabischer Mehrheit.“

Der nunmehrigen BF wurde von der Behörde schriftlich Parteigenhör gewährt. Die Antragsteller äußerte sich mit Schriftsatz vom 20.11.2023. In der Folge urgiert der Vertreter der nunmehrigen BF wiederholt eine Zustellung eines Bescheids.

Am 17.4.2024 erfolgte die Zustellung des nunmehr angefochtenen Bescheids vom 12.4.2024.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet:

„Die von Frau A. B., MSc. am 08.10.2023 angezeigte Versammlung zum Thema „Mahnwache in Solidarität mit Palästina“, welche am 11.10.2023 von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr in 1010 Wien, Stephansplatz stattfinden soll, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (kurz: VersG) BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 6372017 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (kurz: EMRK) BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998 untersagt.

Die dagegen rechtzeitig erhobene Vorstellung vom 18.10.2023 wird abgewiesen.“

Begründend führt die Versammlungsbehörde im Wesentlichen aus, dass die Anzeigerin die Versammlung medial unter Verwendung der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ beworben hat, diese Parole von der Hamas verwendet wird und im Kontext mit dem aktuellen Terrorangriff der Hamas Israel als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel zu verstehen ist. Diese Parole kann generell als Aufruf zur Auslöschung eines Volkes verstanden werden. Eine Versammlung setzt ein gemeinsames Wirken voraus. Wenn das gemeinsame Wirken

u.a. darin besteht, zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel aufzurufen, wird hierdurch ein gewalttätiges, antisemitisches Gedankengut verbreitet. Die Abhaltung der Versammlung hätte somit zu einer Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geführt.

Gegen diese Entscheidung hat die BF durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter frist- und formgerecht **Beschwerde** erhoben und darin die eigene Auslegung der Bedeutung der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ umfänglich und im Kern als legitime politische Forderung dargestellt, deren Verwendung eine Untersagung einer Versammlung nicht rechtfertige.

Das **Verhandlungsprotokoll zur Verhandlung am 28.10.2024** lautet auszugsweise:

„Die BF gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an:

Ich war damals jene Person, die die Versammlung für den 11.10.2023 angemeldet hat. Wir waren aber eine größere Gruppe und Herr D. ist einer davon. Ich habe die Versammlung am 08.10.2023 angezeigt. Das war schon länger so geplant. Wir haben auch schon davor so ca. sieben Mahnwachen pro Jahr abgehalten. Ich habe durch einen Anruf der Polizei erfahren, dass die Versammlung untersagt ist.

Meiner Erinnerung nach wurde ich am 11.10.2023 mehrfach von der Polizei angerufen. Ich glaube einmal ging es um die Teilnehmeranzahl, einmal wurde ich gefragt, ob wir die Versammlung in sozialen Medien angekündigt haben und jedenfalls wurde mir auch telefonisch mitgeteilt, dass die Versammlung untersagt wird. Begründet wurde dies mit Slogan „From the river to the sea, Palestine will be free“.

Ich habe von der Untersagung Herrn D. erzählt und haben wird auch über soziale Medien die Untersagung der Versammlung verbreitet.

Wenn mir aus dem Behördenakt Blatt 16 gezeigt wird gebe ich an, dass es sich hierbei um die von uns verwendete Ankündigung der Versammlung handelt. Wer es konkret verfasst hat, weiß ich nicht. Die schon zuvor angekündigten Versammlungen wurden in ähnlicher Form aber nicht mit selbem Wortlaut angekündigt. Ich kann heute nicht sagen, ob der Slogan auf allen unseren Ankündigungen abgedruckt war. Mir ist schon bekannt, dass eine Versammlung stattgefunden hat. Ob eine andere angemeldet wurde, weiß ich nicht. Die Absage war aber so kurzfristig, dass wahrscheinlich viele Teilnehmer gekommen sind.

Der Behördenvertreter gibt über Befragen des Richters an:

Ich war damals jener Polizeibeamter, der die Telefonate mit Frau B. geführt hat. Ich habe auch mit Herrn D. telefoniert. Nach meinem Wissenstand wurde keine weitere Versammlung für den 11.10.2023 angemeldet.

Die BF gibt über Befragen des BFV an:

Beim ersten Telefonat wurde mir nicht vorangekündigt, dass eine Untersagung

geplant wird. Beim zweiten Telefonat wurde mir die Untersagung mitgeteilt. Es war kein Thema in den Telefonaten, dass von einer Untersagung abgesehen würde, wenn wir bspw. den Spruch nicht verwenden oder uns von diesem distanzieren. Meiner Erinnerung nach waren die Kontakte nur am 11.10.2023. In der Zeit zwischen der Anzeige vom 08.10.2023 bis einschließlich 10.10.2023 kann ich mich an keine Kontaktaufnahme durch die Polizei erinnern. Wenn mir mein Anwalt einen Bescheid zeigt und fragt, ob ich diesen vor oder nach dem Telefonat bekommen habe bzw. überhaupt bekommen habe, gebe ich an, dass ich den Bescheid sicher nicht vor den Telefonaten bekommen habe. Ich habe den Bescheid aber schon einmal gesehen.

Keine Fragen seitens des Behördenvertreters an die BF.

Der BFV möchte zum Schreiben der DSN vom 16.10.2023 Folgendes ausführen:

Soweit dieses Schreiben die britische Innenministerin zitiert möchte ich darauf hinweisen, dass diese gerade nicht behauptet, dass es sich beim dem Slogan um einen Spruch der Hamas handelt, sondern dieser Spruch auch von anderen verwendet würde und man diesen Spruch aufgrund seines Inhaltes sich ansehen müsse.

Soweit die Behörde den Spruch als israelfeindlich einstuft, verweise ich nochmals auf die Ausführungen dazu in der Beschwerde und halte fest, dass dies keine Relevanz hat und verfassungsrechtlich nicht zu einer Versagung führen kann.

Ich kann aus meiner anwaltlichen Praxis darlegen, dass es ab Jänner 2024 zu einzelnen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bezüglich des Slogans gekommen ist und diese Verfahren alle eingestellt wurden. Die Ermittlungen gingen Richtung 282a, 283 und 278b StGB.

Der BFV bekommt eine Frist von 7 Tagen eingeräumt um eine schriftliche Stellungnahme zu weiteren juristischen Argumenten einzubringen.

Es werden seitens der Parteienvertreter keine weiteren Beweisanträge gestellt.

Die Parteien verzichten auf mündliche Schlussausführungen und werden eine schriftliche Erklärung abgeben.

Die anwesenden Parteien verzichten ausdrücklich auf die mündliche Verkündung der Entscheidung und stimmen einer ausschließlich schriftlichen Erledigung zu.“

Mit Schriftsatz vom 31.10.2024 erstattete die BF durch ihren Rechtsvertreter Schlussausführungen; mit Schriftsatz vom 12.11.2024 die Versammlungsbehörde.

Da auf die Verkündung der Entscheidung von allen Parteien verzichtet wurde, ergeht das Erkenntnis schriftlich.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Vorausgeschickt wird, dass – wie nachfolgend bei der rechtlichen Begründung näher ausgeführt wird – das Verwaltungsgericht nur jenen Sachverhalt für entscheidungsrelevant hält, der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde vorlag und der Behörde bekannt war bzw. bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt gewesen hätte sein müssen. Die für 11.10.2023 beabsichtigte Versammlung wurde der Behörde am 08.10.2023 durch die nunmehrige BF angezeigt. Der Untersagungsbescheid in Mandatsform wurde am 11.10.2023 verfasst und am selben Tag der BF per E-Mail zugestellt. Für die Beurteilung der vorliegenden Untersagung ist daher der Zeitraum bis zum Zustellzeitpunkt maßgeblich. Da jedoch der Mandatsbescheid mit Erlassung des Bescheids vom 12.4.2024 mit Zustellung am 17.4.2024 außer Kraft getreten ist, unterliegt der Bescheid vom 12.4.2024 der gerichtlichen Nachkontrolle.

Neben dem oben dargestellten Verfahrensablauf, der sich aus der unbedenklichen Aktenlage ergibt, wird festgestellt, dass die Terrororganisation Hamas am 7.10.2023 aus dem Gazastreifen nach Israel eindrang und ein Massaker an israelischen Zivilisten verübte, in dem die Terroristen hunderte Menschen (die israelischen Behörden gehen von zumindest 1200 Todesopfern aus) töteten, Häuser anzündeten und über 200 Menschen entführten. Zeitgleich wurden aus dem Gazastreifen tausende Raketen auf israelische Städte abgefeuert.

Die BF zeigte die Versammlung zum Thema „Mahnwache in Solidarität mit Palästina“ am Folgetag des Attentates für den 11.10.2023 in Wien an. Die Versammlung wurde in digitalen Medien unter anderem mit der Parole *„From the river to the sea, Palestine will be free“* beworben.

Auf der Veranstalterplattform wurde die Versammlung ab dem 10.10.2023 unter anderem mit den Worten *„wenn in der Aktion am 7. Oktober die Palästinenser:innen sich wehren, Widerstand leisten und die Absperrungen des Freiluftgefängnissee Gaza durchbrechen, in die sie der Kolonial- und Apartheidstaat Israel gesperrt hat, dann wird in den Medien Bestürzung geheuchelt und von Terrorismus gegen Zivilisten gesprochen“* begründet.

Die Hamas wird von der Europäischen Union als Terrororganisation eingestuft (vgl. Beschluss 2023/1514 des Rates vom 20.7.2023 zu 2001/931/GASP) und wird vom OGH als terroristische Vereinigung im Sinne des § 278a Abs. 3 StGB angesehen (vgl. OGH 6.12.2017, 13 Os 127/17a: „... an der terroristischen Vereinigung Hamas beteiligt, deren Ziel die Begehung terroristischer Straftaten im Sinne des § 278c Abs 1 StGB, unter anderem Mord, Körperverletzungen nach den §§ 84 bis 87 StGB, vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte, Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung von terroristischen Straftaten durch ein oder mehrere Mitglieder der

Vereinigung zwecks militärischer Beseitigung des Staates Israel und Errichtung eines islamischen Staates ist...“).

Zur Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – festzuhalten, dass diese (auch) von der Hamas verwendet wird, deren öffentlich erklärtes Ziel die Vernichtung Israels und Befreiung Palästinas ist. Mit dem Spruch „From the river to the sea, Palestine will be free“ bringt die Hamas dieses Ziel zum Ausdruck. Diese Parole wird bei öffentlichen Kundgebungen (auch in Österreich) von verschiedenen Strömungen skandiert, ua. auch am 11.10.2023 bei der trotz Untersagung stattgefundenen Pro-Palästina-Demonstration in Wien.

Der wissenschaftlichen Einschätzung des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) im Schreiben vom 25.10.2023 an die LPD Wien folgend (siehe Blatt 50 und 51 des Behördenaktes), gilt es „bei der Verwendung dieses Slogans drei Typen zu differenzieren:

- a. Eine „Vernichtungsphantasie“ im Sinne einer Vertreibung „der Juden ins Meer“;
- b. Ein „islamistisches“ Szenario von Juden (und Christen) als minderberechtigte „Schutzbefohlene“ im Rahmen eines islamischen/islamistischen Staatswesens;
- c. Ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen in einem mehr oder weniger säkularen Staatswesen unter arabischer Mehrheit.“

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass im Kontext mit dem Massaker der Hamas am 7.10.2023 an überwiegend israelischen Zivilisten bei einem unbefangenen durchschnittlichen Beobachter der Eindruck entstehen konnte, dass die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ im Sinne einer „Vernichtungsphantasie“ nach lit. a. zu verstehen ist und der Terroranschlag gut-geheißen und die Hamas moralisch-psychologisch unterstützt wird.

Die Anzeigerin hält die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ für eine legitime politische Forderung.

Beweiswürdigend ist auszuführen, dass der Angriff der Hamas auf israelische Zivilisten als „Terroranschlag vom 7.10.2023“ notorisch ist und sowohl der Anzeigerin als auch der Behörde bekannt war. Die Verwendung der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ durch die Hamas und der damit von der Hamas zum Ausdruck gebrachten Gesinnung zur Vernichtung Israels wurde von der BF nicht in Abrede gestellt und ergibt sich aus der wissenschaftlichen Einschätzung der Parole durch die Dokumentationsstelle Politischer Islam. Im Übrigen wurden die Quellen bereits bei den

Feststellungen angeführt.

Abschließend wird angemerkt, dass im vorliegende Fall nicht per se der Sachverhalt, sondern die Auslegung der Bedeutung bzw. die Zulässigkeit der Verwendung der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ (und die Folgen deren Verwendung) zwischen den Parteien und die Zulässigkeit der daran anknüpfenden Untersagung der Versammlung strittig ist.

Rechtlich folgt daraus:

Art 11 EMRK lautet:

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

§ 6 Versammlungsgesetz lautet:

(1) Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

(2) Eine Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und den anerkannten internationalen Rechtgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderläuft, kann untersagt werden.

Das Verwaltungsgericht Wien vertritt die Rechtsansicht, dass sich aufgrund der besonderen Vorgaben des Versammlungsrechtes (Anzeigepflicht von Versammlungen, kein Bewilligungssystem, lediglich Untersagung in Ausnahmefällen als ultima ratio möglich, kürzeste Entscheidungsfrist), insbesondere aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bestimmte Verfahrensgrundsätze für Verfahren nach dem Versammlungsgesetz bei Prüfung einer etwaigen Untersagung einer Versammlung ergeben und daraus der Schluss zu ziehen ist, dass, obwohl nach § 18 Versammlungsgesetz unzweifelhaft feststeht, dass die Versammlungsbehörde

Untersagungen stets mittels Bescheides vorzunehmen hat, eine Untersagung einer Versammlung dogmatisch betrachtet näher an der Ausübung einer behördlichen Befehlsausübung (verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt in Form einer nahezu verfahrensfreien Anordnung/Untersagung) als an einem typischen Bescheidverfahren liegt. Daraus folgt, dass der Entscheidung des Gerichtes die Sach- und Rechtslage im Rahmen einer ex ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde zugrunde zu legen ist. Nachträgliche Änderungen im Recht oder im Sachverhalt (z.B. eine gänzliche andere politische Situation aufgrund der verstrichenen Zeit zwischen behördlicher und gerichtlicher Entscheidung) sind unbeachtlich, könnten sie doch zu völlig unsachlichen und aleatorischen Ergebnissen (für jeweils eine der Parteien) führen. Die jeweilige angezeigte und untersagte Versammlung kann auch nicht (am geplanten Tag) nachgeholt werden.

Daraus ergibt sich, dass etwaige Verfahrensfehler, die der Behörde im Verfahren unterlaufen sind, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht nachgeholt oder saniert werden können. Das bedeutet zudem, dass die Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung alles zu berücksichtigen hat, was ihr bekannt ist bzw. bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein musste.

Nach der langjährigen und gefestigten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Versammlungsbehörde verpflichtet, wenn sie eine Versammlung wegen eines einzelnen bestimmten Umstandes untersagen müsste, darauf hinzuwirken, dass die Anzeigerin eine Änderung der Versammlungsanzeige vornimmt (vgl. zB VfGH 7.10.2008, B 972, VfGH 9.10.2008, B 1695/07). Dazu bedarf es nach dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einer entsprechenden Kontaktaufnahme seitens der Versammlungsbehörde mit der Versammlungsanzeigerin.

Im konkreten Fall ist der Behörde die Verwendung der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ in der Bewerbung der Versammlung durch Hinweise aus der Zivilgesellschaft am 11.10.2023, also erst am Tag der Versammlung, bekannt geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand offenbar bei der Versammlungsbehörde keine Veranlassung, eine Untersagung zu prüfen. Eine telefonische Anfrage der Behörde bei der DSN ergab – wie oben dargestellt – die Einschätzung einer sachkundigen Stelle zum Bedeutungsinhalt dieser Parole. Da sich diese Sachlage für die Versammlungsbehörde nur wenige Stunden vor Beginn der Versammlung ergab, war es für ein ordentliches Verfahren mit Einräumung von Parteiengehör zu spät. Die Behörde fragte lediglich telefonisch bei der Anzeigerin bezüglich der „Bewerbung der Versammlung“ nach und bestätigte diese die Verwendung des „Plakates“ in digitalen Medien. Eine Änderung der Versammlungsanzeige war nicht mehr möglich.

Da somit die Bescheiderlassung nach Durchführung eines zumindest rudimentären Ermittlungsverfahrens, welches jedenfalls eine hinreichende Frist für ein Parteigehör umfassen muss, nicht mehr in Frage kam, erließ die Versammlungsbehörde einen Mandatsbescheid nach § 57 Abs. 1 AVG im Rahmen der Gefahrenpolizei und begründete diese – bisher nicht übliche – Vorgehensweise mit der zu späten Kenntnis über das Vorliegen eines Untersagungsgrundes. Nach Einbringung einer zulässigen Vorstellung führte die Behörde ein ordentliches Verfahren durch und erließ den nunmehr angefochtenen Untersagungsbescheid.

Der Behörde sind keine Verfahrensfehler unterlaufen, die zu einer Aufhebung des Bescheides aus formalen Gründen führt. Damit bleibt zu prüfen, ob die Untersagung der Versammlung materiell-rechtlich zurecht erfolgt ist.

Ein Eingriff in das durch Art 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art 11 Abs. 1 EMRK widersprechender und durch Art 11 Abs. 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl zB VfSlg [19.961/2015](#), [19.962/2015](#)) (VfGH 14.6.2022, E 3356/2021).

§ 6 Versammlungsgesetz 1953 sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind. Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 Versammlungsgesetz 1953 gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten. Diese Maßnahmen beeinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechts. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl zB VfSlg [19.961/2015](#), [19.962/2015](#)) (VfGH 14.6.2022, E 3356/2021).

Die hier zu treffende Entscheidung stellt sich als Prognoseentscheidung dar, die die Behörde auf Grundlage der von ihr festzustellenden, objektiv erfassbaren Umstände in sorgfältiger Abwägung zwischen dem Schutz der Versammlungsfreiheit und den von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu treffen hatte. Dabei hatte die Behörde abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzu-nehmen gewesen wären (vgl. zB VfGH 1.10.1988 [B1068/88](#)). Die Behörde hatte ihre (Prognose-) Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl. zB VfSlg [5087/1965](#)). Bei der von der Behörde zu treffenden Prognoseentscheidung kommt es nicht nur auf die Absichten des Veranstalters, sondern auch auf die realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehnisablaufes an.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Erkenntnis im Fall Öllinger (vgl. EGMR 29.6.2006, App. 76.900/01) und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl. zB EGMR 4.12.2014, Fall Navalnyy ua., [Appl. 76.204/11](#)) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein (vgl. VfGH 11.3.2015, E 717/2014).

Wie bereits oben festgehalten, ist zwischen den Parteien (BF und Versammlungsbehörde) der Bedeutungsgehalt der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ und die Zulässigkeit deren Verwendung bei Versammlungen im öffentlichen Raum strittig. Während die BF diesen Slogan als legitime politische Forderung ansieht und eine Untersagung selbst dann für rechtswidrig betrachtet, wenn damit das Existenzrecht Israels bestritten würde, weil dies nicht strafrechtswidrig sei, vertritt die Behörde – wie der Bescheidbegründung zu entnehmen ist – die Ansicht, dass „dieser Slogan im Kontext mit dem aktuellen Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7.10.2023 als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel zu verstehen ist“.

Das Verwaltungsgericht Wien vertritt die Auffassung, dass es für eine Untersagung einer Versammlung nicht darauf ankommt, welche unterschiedlichen Bedeutungsinhalte einem bestimmten Slogan bzw. einer Parole zugewiesen werden können, sondern wie die Versammlung in ihrer Gesamtheit im zeitlichen (und eventuell auch im räumlichen, was hier aber nicht ersichtlich ist) Kontext gegenüber unbeteiligten, unbefangenen durchschnittlichen Beobachtern, im Sinne der juristischen Maßfigur eines mit den rechtlichen europäischen Werten verbundenen Menschen, wirkt bzw. zu erwarten ist, dass sie auf diesen wirken wird und welche Folgen daraus zu befürchten sind.

Im zeitlichem Kontext mit dem Massaker der Hamas am 7.10.2023 an überwiegend israelischen Zivilisten musste die Versammlungsbehörde davon ausgehen, dass bei einem unbefangenen, durchschnittlichen mit den europäischen Werten (insbesondere den Grundrechten wie sie in der EMRK zur Geltung kommen) verbundenen Beobachter der Eindruck entstehen konnte, dass die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ im Sinne einer „Vernichtungsphantasie“ zu verstehen ist und der Terroranschlag gutgeheißen und die Hamas moralisch-psychologisch unterstützt wird. Dafür spricht auch die Textierung in der Ankündigung der Versammlung, wo von *„Aktion am 7. Oktober“* und *„wo sich die Palästi-nenser:innen wehren, Widerstand leisten“* zu lesen steht.

Bei der jüdischen Bevölkerung Österreichs und im Besonderen bei jenen, die in Wien leben, konnte kein abweichender Empfängerhorizont erwartet werden. Vielmehr musste die Versammlungsbehörde davon ausgehen, dass durch diese Parole, deren Verwendung durch Versammlungsteilnehmer begründet zu erwarten war und im Versammlungsaufruf verschriftlicht wurde, die in Österreich lebenden Menschen jüdischen Glaubens bzw. israelische Staatsbürger und Menschen mit familiären oder freundschaftlichen Beziehungen und Kontakten zu Israel, die eventuell Opfer im Angehörigenkreis durch das Attentat vom 7.10.2023 zu beklagen hatten, was angesichts der notorischen engen Verbindung von Menschen der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu Israel real anzunehmen war, in Furcht und Unruhe versetzt würden. Die Behörde durfte auch begründet annehmen, dass durch diese Versammlung Menschen aufgestachelt werden würden, die in Folge Hassdelikte gegen Menschen jüdischen Glaubens in Österreich begehen könnten.

Österreich ist verpflichtet, alle in Österreich lebenden Menschen zu schützen. Nicht zuletzt durch seine historische Verantwortung trifft dies speziell für die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu, was sich auch in der Rechtsordnung beispielsweise durch das Verbotsgesetz und Art III Abs. 1 Z 4 EGVG widerspiegelt.

Durch die Verwendung von Hassparolen, wie „From the river to the sea, Palestine will be free“, wird zum Völkermord an der israelisch-jüdischen Bevölkerung aufgerufen. Damit wird die öffentliche Sicherheit – die auch die individuelle Sicherheit der in Österreich aufhältigen Menschen umfasst – gefährdet. Diese Einschätzung der Versammlungsbehörde ist aus ex-ante-Sicht nicht zu beanstanden. Schon darin liegt ein von der Rechtsordnung (§ 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz, Art 11 Abs. 2 EMRK) anerkannter Versammlungsuntersagungsgrund, da die Untersagung in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verbrechensverhütung sowie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zwingend notwendig war.

Zu keinem anderen Ergebnis kommt das Verwaltungsgericht über den Zugang des Versammlungsbegriffes und unter Einbeziehung des Rechts auf Meinungsfreiheit.

Unter Versammlung wird eine Zusammenkunft mehrerer Menschen verstanden, die in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation, usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht (vgl. z.B. VfSlg 4586/1963). Der Versammlungsbegriff erfasst auch einmalige organisatorische Vereinigungen mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort (vgl. VfSlg 12.501/1990).

Gemäß Art 10 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Vom Schutzbereich dieser Bestimmung, die das Recht der Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden einschließt, werden sowohl reine Meinungskundgabe, als auch Tatsachenäußerungen, aber auch Werbemaßnahmen erfasst. Art 10 Abs. 2 EMRK sieht allerdings im Hinblick darauf, dass die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, die Möglichkeit von Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen vor, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung notwendig sind (VfGH 08.03.2022, E 3120/2021).

Entsprechend ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist unter „Meinung“ die gedankliche, ein Werturteil enthaltende Stellungnahme zu irgendwelchen Fragen – sei dessen wissenschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher, technischer oder sonstiger Art – zu verstehen, mag diese Stellungnahme neues sein oder nur die von anderen bereits geäußerten Ansichten wiedergeben (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³, 243 mwN). Ferner gilt das Recht der freien Meinungsäußerung – im Sinne von Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht gibt, – auch und gerade für Informationen und Gedanken, welche den Staat oder einen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen (siehe beispielsweise etwa VfGH 07.03.2024, E 2908/2023, 23.06.2022, E 2977/2021, oder 24.02.2021, E 607/2020). Dabei fällt nicht nur der Inhalt, sondern auch die Formulierung einer Meinungsäußerung in den Schutzbereich des Grundrechts, weshalb auch die

Sanktionierung der Ausdrucksweise an Art 10 untersAbs. 2 EMRK zu messen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, aaO, 244 mwN). Der EGMR hat wiederholt betont, dass Art 10 Abs. 2 EMRK kaum Raum für Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit im Bereich der politischen Rede oder von Fragen von allgemeinen Interessen lässt (siehe etwa rezent Urteil des EGMR vom 11.06.2020, *Baldassi u.a. gegen Frankreich*, Appl. Nr. 15271/16 u.a. Rz 78 = NLMR 3/2020, 1ff, im Zusammenhang mit der Aufforderung zum Boykott von israelischen Produkten etwa auf verteilten Flugblättern mit den Aufschriften „Sie können Israel zur Achtung der Menschenrechte zwingen. Boykottieren Sie aus Israel importierte Produkte.“, „Aus Israel importierte Produkte zu kaufen bedeutet, die Verbrechen in Gaza zu legitimieren, das bedeutet, die von der Regierung Israels vertretene Politik gutzuheißen.“)

Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung muss sohin gesetzlich vorgesehen sein, einen oder mehrere der in Art 10 Abs. 2 EMRK genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieses Zweckes oder dieser Zwecke „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein (vgl VfSlg 12.886/1991, 14.218/1995, 14.899/1997, 16.267/2001 und 16.555/2002).

Eine zulässige (verfassungsrechtliche) Grenze findet die Freiheit der politischen Meinungsäußerung etwa im Verbotsgesetz (vgl. etwa Entscheidung des EGMR vom 01.02.2000, Appl. Nr. 32.307/96, *Schimanek*, ÖJZ 2000, 818).

In Bezug auf „Hassreden“ hat der EGMR geurteilt, dass mit den proklamierten Werten und Garantien der Konvention unvereinbare Äußerungen nicht vom Schutz der EMRK erfasst sind. Darunter sind alle Ausdrucksformen zu verstehen, welche Rassenhass, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Intoleranz begründeten Hass propagieren, dazu anstacheln oder diesen fördern oder rechtfertigen (etwa Aussagen über Leugnung des Holocausts, Befürwortung des Nationalsozialismus, oder Aussagen, in denen alle Muslime mit einem schweren, terroristischen Akt in Verbindung gebracht wurden). Diesfalls ist der Schutzbereich des Art 10 EMRK beschränkt und sogar ausgeschlossen. Unterhalb dieser Schwelle sind Beiträge zur politischen Debatte grundsätzlich auch dann zu tolerieren, wenn sie schockieren oder beunruhigen (*Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³, 251 mwN). Wenn sich Äußerungen jedoch gegen die zentralen Werte der Konvention richten, wie Aufstachelung zum Hass, beim Aufruf zu Gewalt, bei der offenen Negation der Rechte anderer, ist die Berufung entsprechend Art 17 EMRK auf die (sonstigen) in der EMRK begründeten Rechte ausgeschlossen. Denn gemäß Art 17 EMRK darf keine Bestimmung der Konvention so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Abschaffung der in der Konvention festgelegten

Rechte und Freiheiten abzielt oder daraufhin zielt, sich stärker einzuschränken als in ihr vorgegeben (siehe etwa Entscheidung des EGMR vom 12.06.2012, Appl. Nr. 31098/08, HIZB UT-TAHRIR, Rz 73 und 74; *Wiederin*, Verbotsgesetz und die Meinungsfreiheit, in: *Lichtenwagner/Reiter-Zatloukal* (Hrsg), NS-Wieder-betätigung im Spiegel von Verbotsgesetz und Verwaltungsstrafrecht, 67ff).

Nach den getroffenen Feststellungen wird mit der von der Hamas und ihren Sympathisanten verwendeten Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ (auch) zur Vernichtung des Staates Israels (als Ziel der Terrororganisation Hamas) und damit zum Völkermord an der israelischen Bevölkerung aufgerufen. Darin liegt eine in einem demokratischen Rechtsstaat inakzeptable terroristische Parole, deren Verwendung – wie nachstehend ausgeführt wird – den Verdacht einer Straftat bildet und die zu der oben dargelegten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Österreich führt.

Nochmals sei betont, dass es bei Kommunikation – Versammlungsteilnehmer kommunizieren untereinander und mit Beobachtern der Versammlung, insbesondere auch mit anwesenden Medienvertretern, deren Berichterstattung die „Meinung der Versammlungsteilnehmer“ multipliziert und einem großen Empfängerkreis zugänglich macht – letztlich darauf ankommt, wie die Empfänger eine Nachricht interpretieren und verstehen. Ein Text kann objektiv betrachtet und für sich genommen (insbesondere ohne historischem Kontext) unbedenklich sein. Dies ändert sich aber zum strafrechtlichen Delikt, wenn dieser Text z.B. von verpönten/ verbrecherischen Personen oder verbotenen/terroristischen Organisationen verwendet wurde oder wird und dadurch der Text in der öffentlichen Wahrnehmung mehrheitlich im Kontext der verpönten/verbotenen Verwendung verstanden wird. Als markantes Beispiel sei die Passage „Arbeit macht frei“ angeführt, die durch die zynische und menschenverachtende Verwendung durch das nationalsozialistische Terrorregime auf den Torbögen zu den Eingängen der Konzentrationslager, in denen Millionen Menschen zu Tode kamen, zu einer in einer demokratischen Gesellschaft inakzeptablen Textierung wurde, obwohl der Text ohne diesem historischen Kontext und neutral betrachtet auch in anderem (positiven) Sinn verstanden werden könnte.

Wie bereits angetönt, lag zudem ein begründeter Anfangsverdacht für die Begehung von Straftaten im Rahmen der Versammlung durch das Verwenden der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ vor.

§ 282a StGB lautet:

Wer (1) in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung

einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

Geschütztes Rechtsgut ist in beiden Deliktsfällen der öffentliche Frieden bzw. die öffentliche Sicherheit, Zweck der Strafbestimmung ist damit insbesondere, das friedliche Zusammenleben der Bürger im Staat zu gewährleisten und Handlungsweisen unter Strafe zu stellen, die sich gegen dieses friedliche Zusammenleben richten (vgl. Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB vor §§ 274-287 Rz 1, 2 und 6). § 282a StGB stellt ein Äußerungsdelikt dar. Bei der Auslegung einer Äußerung ist von einem objektiven Sinngehalt auszugehen, wie er sich einem unbefangenen durchschnittlichen Empfänger darstellt nach Maßgabe der Begleitumstände der Äußerung. Dabei ist nicht nur auf den Wortlaut abzustellen, sondern sind auch der Kontext sowie das gesamte Tatumsfeld zu berücksichtigen. Sprachgebrauch, Gewohnheiten und Bildungsgrad des Täters und der Adressaten sowie die (inneren und äußeren) Begleitumstände der Äußerung sind zu beachten.

Gutheißen einer terroristischen Straftat (§ 282a Abs. 2 StGB) bedeutet, eine terroristische Straftat als rühmlich und nachahmenswert hinstellen, sie ausdrücklich billigen, ihre Begehung als positiv bewerten. Das Vorbringen von Umständen, welche die Tat in einem milderen Licht erscheinen lassen (euphemistische Darstellung), bedeutet noch nicht deren Gutheißen. Bloße Sympathiebekundungen für eine terroristische Vereinigung, wie etwa das Verwenden der IS-Flagge auf einem Leibchen oder auf Profilbildern von Messenger-Diensten erfüllen (ohne konkrete Feststellungen zum dadurch ausgedrückten Bedeutungsinhalt) nicht die Voraussetzungen des Gutheißen zum mindesten einer konkreten terroristischen Straftat iSd § 282c Abs. 1 Z 1-9 oder 10 (vgl. OGH 03.10.2017, 14 Os 76/17h). Dass eine terroristische Straftat gutgeheißen wird, genügt für sich alleine nicht (RS0131683). Erforderlich ist vielmehr, dass dies in einer Art geschieht, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen (Plöchl in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK² StGB, § 282a Rz 8).

Die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ wird jedenfalls auch durch die Terrororganisation Hamas als markante Offenlegung der Zielsetzung der Vernichtung Israels verwendet. Steht begründet zu befürchten, dass auf den angezeigten Versammlungen Parolen skandiert werden, die jedenfalls auch von der Hamas verwendet werden und die letztlich die Existenz Israels in seinem jetzigen

Ausmaß in Frage stellen, was realpolitisch nicht ohne Gewalt gegen die israelische Bevölkerung denkbar ist, dann erscheint dies – unter dem Eindruck des Angriffs der Hamas auf Israel am 7.10.2023 – geeignet, den Anfangsverdacht einer Gutheißung terroristischer Straftaten darzustellen, derart, als die Angriffe der Hamas dadurch zumindest gebilligt, wenn nicht sogar als rühmlich dargestellt werden und sich die von § 282a Abs. 2 StGB geforderte gegenwärtige Gefahr verwirklicht. Auch die Bezeichnung des Terrorattentates als „Aktion“, „wehren“ und „Widerstand“ spricht für ein Gutheißen einer terroristischen Straftat.

Die Behörde durfte daher auch annehmen, dass der (wenn auch nur Teil-) Zweck der angezeigten Versammlungen dem Strafgesetz (speziell § 282a StGB, eventualiter auch § 283 StGB) zuwiderlaufen wird.

Wenn die Versammlungsbehörde ausführt, dass es sich bei dem Slogan „um einen Code der zur Beseitigung des Staates Israel aufruft, handelt“ und „als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel zu versehen ist“, kann ihr ebenso wenig erfolgreich entgegengetreten werden, wie der behördlichen Einschätzung, dass dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Die von der Versammlungsbehörde vorgenommene Gefahrenprognose kann nicht beanstandet werden.

Im Ergebnis erweist sich die Untersagung der Versammlung in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung sowie des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer als zwingend notwendig. Für diesen Fall sieht § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz eine Untersagung der Versammlung vor. Eine Interessensabwägung fällt hier zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit aus.

Die Entscheidung steht im Einklang mit der Entscheidung des VfGH 07.12.2022, E 2303/2021 (= VfSlg. 20.533/2022, betreffend die beabsichtigte Verwendung verbotener Symbole nach dem Symbolegesetz), weil einerseits kein „Automatismus“ angenommen wird und es sich andererseits nicht bloß um eine Verwaltungsübertretung handelt. Zudem wurde von der BF gar nicht vorgebracht, dass es ihr ausdrücklich um eine Versammlung gegen das Verbot der Verwendung der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ ginge. Nicht zuletzt ist die Gefährdungsprognose gänzlich anders ausgefallen.

Die Untersagung der Versammlung erweist sich als rechtskonform. Die Beschwerde ist gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG abzuweisen.

Zur Unzulässigkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist festzuhalten, dass, da das Versammlungswesen seine Grundlage im gemäß Art 149 Abs. 1 B-VG als Verfassungsgesetz geltenden Art 12 StGG findet und damit jede Rechtsverletzung auf diesem Gebiet unmittelbar die Verfassung trifft, für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kein Raum bleibt (vgl. zB VfSlg. 14.365/1995, 15.680/1999 und VfGH vom 24.02.2004, B 1845/02).

Der VwGH hat bereits - unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des VfGH (insbesondere VfSlg. 19.818/2013) - festgehalten, dass Fragen des Eingriffs in den Kernbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit Rechtssachen betreffen, die gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG (nach wie vor) von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen sind. Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen - wie die Untersagung oder die Auflösung einer Versammlung -, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des VfGH (vgl. VwGH Ra 2018/01/0243 vom 6.11.2018 und Ra 2021/01/0181 vom 29.9.2021). Eine Revision ist daher nicht zulässig.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (siehe § 35 VfGG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 ZPO) zu beantragen.

Dr. Schmid
(Richter)